

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Dana Guth und Stefan Wirtz (AfD)

Fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth und Stefan Wirtz (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 13.02.2019

Der Arbeitshilfe NATURA 2000 des NLT ist zu entnehmen, dass die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzten Gewässern unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe der für die jeweilige(n) Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung zulässig ist, sofern nicht für einzelne Gewässer im Rahmen dieser Verordnung Sonderregelungen getroffen worden sind (https://www.nlt.de/pics/medien/1_1497255378/2017_Natura_2000_-_Arbeitshilfe_Stand_Mai_2017.pdf, abgerufen am 28.01.2019).

1. Wie viele Bodenabbaugewässer sind in den letzten zehn Jahren in Niedersachsen neu entstanden (bitte Standort angeben)?
2. Wie viele der niedersächsischen Bodenabbaugewässer befinden sich in einem NATURA-2000-Gebiet?
3. In wie vielen Bodenabbaugewässern ist die fischereiliche Nutzung erlaubt, in wie vielen nicht (bitte je Bodenabbaugewässer auflisten, ob eine fischereiliche Nutzung erlaubt ist oder nicht)?
4. Ist in Gewässern, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung fischereilich nicht genutzt werden, eine fischereiliche Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen?